

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“ Teilbebauungsplan 2

Präambel

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen

- §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches – BauGB
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO

diesen Bebauungsplan als Satzung.

I. SATZUNG

Dieser Bebauungsplan ändert innerhalb des Geltungsbereiches die im Bebauungsplan in der Fassung vom 12. Januar 2021 gefassten Festsetzungen.

II. FESTSETZUNGEN

In der Festsetzung Nr. 2.2.4 („Additive Bauteile und Dachaufbauten“) des Bebauungsplanes Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“ Teilbebauungsplan 2 (i. d. Fassung vom 12. Januar 2021), soll der dritte Unterpunkt („- Vorsprung höchstens 50 cm gegenüber der Flucht des Hauptkörpers“), mit folgender Formulierung ersetzt werden:

- Vorsprung höchstens 100 cm gegenüber der Flucht des Hauptbaukörpers

Begründung:

Aus städteplanerischer Sicht ist die Wiederkehr mit einem Vorsprung von 100 cm ein gewünschtes Gestaltungsziel der Gemeinde Tutzing, welches mit der Anpassung der Festsetzung 2.2.4 Rechnung getragen werden soll.

Planfertiger

Tutzing, den

Herr Dennis-Lee Bouman
Bauleitplanung Gemeinde Tutzing

Verfahren

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“, Teilbebauungsplan 2, Gemarkung Tutzing wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Tutzing in der Sitzung am 03.05.2022 gefasst. Der Entwurf wurde vom Gemeinderat am 03.05.2022 gebilligt und am 01.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Entwurfes des Bebauungsplans samt Begründung in der Fassung vom 03.05.2022 fand in der Zeit vom 10.06.2022 bis 11.07.2022 statt (§ 13a i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung in der Fassung vom 03.05.2022 wurde in der Zeit vom 10.06.2022 bis 11.07.2022 öffentlich ausgelegt (§ 13a i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Tutzing hat mit Beschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom **XX.XX.2022** die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“, Teilbebauungsplan 2 der Gemarkung Tutzing mit Begründung i.d.F. vom **XX.XX.2022** als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Tutzing, den

Marlene Greinwald
1. Bürgermeisterin

Ausgefertigt

Der Satzungstext und der zeichnerische Teil des Bebauungsplans bilden eine Einheit und stimmen mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Tutzing, den

Marlene Greinwald
1. Bürgermeisterin

Vermerk zur Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB). Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Der Bebauungsplan in der Fassung vom **XX.XX.2022** ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Tutzing, den

Marlene Greinwald
1. Bürgermeisterin